

Verfahrensanweisungen

Überprüfung des Vorhandenseins eines Widerspruchs einer
verstorbenen Person gegen Organ-, Gewebe- und Zellentnahmen

Legendentitel: Verfahrensanweisung 5 – Überprüfung eines Widerspruchs

Version 4, 05/2025

Verfahrensanweisungen

Überprüfung des Vorhandenseins eines Widerspruchs einer verstorbenen Person gegen Organ-, Gewebe- und Zellentnahmen

Legendentitel: Verfahrensanweisung 5 – Überprüfung eines Widerspruchs

Version 1, 03/2014

Version 2, 05/2019

- Inhaltliche Ergänzungen:
 - Gewebe- und Zellentnahmen
 - Abfrage im Widerspruchsregister

Version 3, 10/2023

- Redaktionelle Anpassungen, Layoutanpassung, Genderschreibweise

Version 4, 05/2025

- Präzisierung der Ausführungen zur gesetzlichen Regelung
- Layoutanpassung

Im Auftrag des Bundesministeriums für
Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, im Juni 2025

1 Einleitung

In Österreich gilt die **Widerspruchslösung**. Gemäß § 5 Abs. 1 des Organtransplantationsgesetzes (OTPG), BGBl. I Nr. 108/2012 ist die Entnahme von Organen unzulässig, „wenn den Ärztinnen/Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der die/der Verstorbene oder, vor deren/dessen Tod, ihr/sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende **ausdrücklich** abgelehnt hat. Eine Erklärung liegt auch vor, wenn sie in dem bei der Gesundheit Österreich GmbH geführten Widerspruchsregister eingetragen ist.“ § 5 Abs. 1 OTPG sieht keine bestimmte Form für Widersprüche vor. Neben der Eintragung in das Widerspruchsregister sind daher jedenfalls auch eine allfällige Dokumentation in der Krankengeschichte und mündlich geäußerte Widersprüche zu beachten.

2 Abfrage im Widerspruchsregister

Jede Entnahmeeinheit (unter einer Entnahmeeinheit versteht man eine Krankenanstalt oder ein mobiles Team, dessen sich die Krankenanstalt bedient, um das Bereitstellen (die Entnahme) von Organen und/oder Gewebe durchzuführen oder zu koordinieren) ist verpflichtet, vor einer Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen bei Verstorbenen durch eine Anfrage bei der Gesundheit Österreich GmbH (GÖG) sicherzustellen, dass keine Eintragung eines Widerspruchs im Widerspruchsregister vorliegt. Zu diesem Zweck wurde ein Webportal eingerichtet, in dem zur Abfrage berechtigte Personen prüfen, ob der/die potenzielle Organspender:in im Widerspruchsregister eingetragen ist. In Ausnahmefällen kann die Abfrage beim Widerspruchsregister auch telefonisch von berechtigten Personen bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der GÖG durchgeführt werden.

Der Abfrageprozess ist im Detail festgelegt und wie folgt definiert:

Nr.	Prozessbeschreibung	Webabfrage Informations-/Klärungsbedarf (Mindestanforderungen)
1	berechtigte Personen	Die zur Abfrage berechtigten Personen werden durch das Krankenhaus namentlich bekannt gegeben. Zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen (Geheimhaltungspflicht, sensibler Umgang mit personenbezogenen Daten) ist eine entsprechende Verpflichtungs-erklärung von den berechtigten Personen zu unterzeichnen. Danach werden die persönlichen Zugangsdaten zur Webabfrage durch die GÖG zugeteilt.
2	Einstieg in Webabfrage	Die Webabfrage kann aus datenschutzrechtlichen Gründen ausschließlich mit einem zuvor erfolgreich installierten Client-Zertifikat für die jeweilige Krankenanstalt durchgeführt werden (Zwei-Faktor-Authentifizierung).
3	Bekanntgabe der personenidentifizierenden Daten	Die berechtigte Person gibt folgende Daten der verstorbenen Person ein: Nachname, Vorname, Geburtsdatum
4	Überprüfung des Widerspruchsregisters (WR)	Das WR wird auf die angegebenen Daten hin durchsucht.
5	Informationsweitergabe über Eintrag	Das Abfrageergebnis gibt Auskunft, ob die verstorbene Person im WR eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch ausgenommen sind.
6	Bestätigung der Abfrage	Als Bestätigung der Abfrage wird in einem abschließenden Schritt die Abfragenummer angezeigt. Diese wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage. Zur Dokumentation der Abfragenummer seitens der berechtigten Person kann das im Anhang beiliegende Musterformular verwendet werden.
7	Überprüfung der Nutzung der Webabfrage	Im Hintergrund der Webabfrage wird jeder Vorgang pro Benutzer:in mitdokumentiert: <ul style="list-style-type: none"> • jeder Log-in bzw. Log-out pro Benutzer:in • jede Suchanfrage • jedes Ergebnis einer Suchanfrage (Widerspruch: ja, Widerspruch: nein) • Bei Verdacht auf Missbrauch wird das für das Gesundheitswesen zuständige Bundesministerium informiert.

Quelle und Darstellung: ÖBIG-Transplant

In Ausnahmefällen kann, wie oben erwähnt, die Abfrage beim Widerspruchsregister auch telefonisch bei der Vergiftungsinformationszentrale (VIZ) der GÖG durchgeführt werden. Die Mitarbeiter:innen der VIZ prüfen anhand der Kennwortliste, ob die:der Anrufende zu einer Abfrage berechtigt ist und dokumentieren folgende Daten: die fortlaufende Abfragenummer, das Datum der Abfrage, Name von Krankenanstalt und Abteilung bzw. des Transplantationszentrums, Name der Anruferin bzw. des Anrufers.

Die anrufende Person gibt die Daten der verstorbenen Person bekannt: Familien-/Nachname, Vorname, Sozialversicherungsnummer oder Geburtsdatum. Das Widerspruchsregister wird auf die angegebenen Daten hin durchsucht.

Die anrufende Person erhält Auskunft, ob die verstorbene Person im Widerspruchsregister eingetragen ist. Wenn ein Widerspruch vorliegt, wird überprüft, ob einzelne Organe vom Widerspruch ausgenommen sind. Als Bestätigung der Abfrage wird die fortlaufende Abfragenummer an die anrufende Person weitergegeben. Die Abfragenummer wird dokumentiert und dient der Rückverfolgbarkeit der Abfrage.

3 Ablehnung einer Organentnahme

Von einer Organentnahme ist auch dann abzusehen, wenn dem Krankenanstaltenpersonal eine Erklärung (z. B. Eintrag in der Krankengeschichte, mitgeführtes Schreiben, Patientenverfügung) vorliegt, dass sich die verstorbene Person noch zu Lebzeiten gegen eine solche ausgesprochen hat. Der Widerspruch muss der Entnahmeeinrichtung zum Zeitpunkt der Organentnahme vorliegen, d. h. proaktiv in den Verfügungs- bzw. Empfangsbereich der Ärztin bzw. des Arztes gelangt sein. Das OTPG verpflichtet nicht zu – über die Abfrage des Widerspruchsregisters (§ 7 Abs. 1 OTPG) und die Sichtung der anstaltsinternen Dokumentation sowie mitgeführten Personalpapieren hinausgehenden – Nachforschungen. Im Gesetz ist auch keine Ermittlung des mutmaßlichen Willens der/des Organspenderin/Organspenders (etwa durch Befragung der Angehörigen nach dem Tod) vorgesehen.

4 Information durch Angehörige über einen Widerspruch der/des Verstorbenen

Wenn anwesende Angehörige glaubhaft machen können, dass die verstorbene Person noch zu Lebzeiten eine Organspende abgelehnt hat, ist diese Information als Widerspruch der verstorbenen Person zu akzeptieren. Einzig rechtsrelevant sind Widersprüche, die ausdrücklich zu Lebzeiten geäußert wurden. Widerspruchsberechtigt sind neben dem/der Organspender:in auch jeweilige gesetzliche Vertreter:innen (das sind bei Minderjährigen i.d.R. die Eltern, bei nicht einwilligungsfähigen Erwachsenen die Erwachsenenvertreter:innen, nicht aber die Angehörigen ohne Vertretungsbefugnis). Auch diesen kommt das Widerspruchsrecht nur zu Lebzeiten der/des Vertretenen zu. In diesem Zusammenhang sieht das OTPG keine proaktive Ermittlung des Willens seitens der Entnahmeeinrichtung vor. Eine ausdrückliche ablehnende Willensbekundung ist vielmehr eine „Bringschuld“ der Betroffenen. Das OTPG stellt daher nach seinem expliziten Wortlaut weder vor noch nach dem Tod auf den mutmaßlichen Willen des Organspenders ab (vgl. Koletzki, Organmangel zwischen Widerspruchslösung und Persönlichkeitsschutz, RdM 2024, 169).

Eine von den gesetzlichen Vorgaben abweichende strengere Praxis (etwa aufsuchende Angehörigengespräche) ist nicht verboten, sollte jedoch nicht dazu führen, dass der Unterschied zwischen einer Widerspruchs- und einer Einwilligungslösung ein bloß begrifflicher ist.

5 Anhang

Beispielformular zur Dokumentation der Abfrage beim Widerspruchsregister

**DIESES FORMULAR IST DER KRANKENGESCHICHTE ALS BESTÄTIGUNG FÜR DIE ERFOLGTE ABFRAGE
BEIZULEGEN.**

**DIE ABFRAGENUMMER IST AUF DEN SPENDERPROTOKOLLEN BZW. IN DER SPENDERBEZOGENEN
DOKUMENTATION DER GEWEBEBANK ZU VERMERKEN.**

WIR BESTÄTIGEN HIERMIT, DASS WIR FÜR

Herrn / Frau

am

um

DIE ABFRAGE IM WIDERSPRUCHSREGISTER DURCHGEFÜHRT HABEN.

DIE ENTSPRECHENDE ABFRAGENUMMER LAUTET:

Jahr

fortlaufende Nummer

Es liegt laut dieser Abfrage

ein Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme vor.

eine Einschränkung des Widerspruchs auf folgende Organe/Gewebe

vor.

kein Widerspruch gegen eine Organ- und Gewebeentnahme vor.

Bestätigung der Abfrage:

Abfragende Krankenanstalt

Name (Blockschrift)

Unterschrift